



VITTORIO KLOSTERMANN
FRANKFURT AM MAIN

Naturzustand und Staatsvertrag bei Hobbes

Author(s): Andreas Hüttemann

Source: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 58, H. 1 (Jan. - Mar., 2004), pp. 29-53

Published by: [Vittorio Klostermann GmbH](#)

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/20485193>

Accessed: 16/05/2011 15:06

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of JSTOR's Terms and Conditions of Use, available at <http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp>. JSTOR's Terms and Conditions of Use provides, in part, that unless you have obtained prior permission, you may not download an entire issue of a journal or multiple copies of articles, and you may use content in the JSTOR archive only for your personal, non-commercial use.

Please contact the publisher regarding any further use of this work. Publisher contact information may be obtained at <http://www.jstor.org/action/showPublisher?publisherCode=vittklos>.

Each copy of any part of a JSTOR transmission must contain the same copyright notice that appears on the screen or printed page of such transmission.

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.



Vittorio Klostermann GmbH is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Zeitschrift für philosophische Forschung*.

<http://www.jstor.org>

Andreas Hüttemann, Bielefeld

Naturzustand und Staatsvertrag bei Hobbes¹

Die Frage, ob sich Menschen, die im Hobbes'schen Naturzustand leben, in einer Situation befinden, die sich als Gefangenendilemma beschreiben lässt, wird immer noch kontrovers diskutiert.² Ich werde dafür argumentieren, dass erstens eine solche Beschreibung eine angemessene Charakterisierung des Hobbes'schen Naturzustandes ist (Abschnitt 1), dass das Gefangenendilemma zweitens kein Problem für die Hobbes'sche Argumentation aufwirft (Abschnitt 2) und dass drittens Hobbes sein Argumentationsziel verfehlte, wenn er den Naturzustand anders beschrieb, d. h. so, als seien die Applikationsbedingungen des Gefangenendilemmas *nicht* erfüllt. Das Gefangenendilemma, in dem sich die Naturzustandsbewohner befinden, ist daher *notwendige* Voraussetzung für die Vernünftigkeit eines Staates, in dem der Souverän mit einer Hobbes'schen Machtfülle ausgestattet ist (Abschnitt 3).

1. Naturzustand als Gefangenendilemma

1.1 Der Naturzustand

Der Naturzustand ist der Zustand des Menschen außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Er ist durch die Abwesenheit eines Souveräns gekennzeichnet. Jeder hat ein Recht auf alles. Das Leben in diesem Zustand ist – nach der berühmtesten Zeile des *Leviathan* – „solitary, poore, nasty, bru-

- ¹ Mein Dank gilt den Bielefelder Kollegen Rüdiger Bittner und Marco Iorio, durch deren Kritik früherer Versionen dieses Aufsatzes die jetzige Fassung sehr gewonnen hat, sowie einem anonymen Gutachter der *Zeitschrift für philosophische Forschung*.
- ² Siehe z. B.: Andrew Alexandra: „Should Hobbes's State of Nature be Represented as a Prisoner's Dilemma?“ in: *The Southern Journal of Philosophy* 30 (1992), Heft. 2, S. 1-16. Richard Tuck: „Hobbes's moral philosophy“ in: *Cambridge Companion to Hobbes*, hrsg. von T. Sorell, Cambridge 1996, S. 175-207, Alan Ryan: „Hobbes's political philosophy“ in: *Cambridge Companion to Hobbes*, hrsg. von T. Sorell, Cambridge 1996, S. 208-245. Julian Nida-Rümelin: „Bellum omnium contra omnes. Konflikttheorie und Naturzustandskonzeption im 13. Kapitel des *Leviathan*“ in: Wolfgang Kersting (Hrsg.): *Klassiker Auslegen. Thomas Hobbes. Leviathan*, Berlin 1996, S. 109-130.

tish, and short“.³ Das ist deshalb der Fall, weil es im Naturzustand unweigerlich zu einem Kriege aller gegen alle kommt. Damit meint Hobbes nicht, dass ohne Unterlass Kampfhandlungen stattfinden. Das Wesen des Krieges besteht vielmehr „in der bekannten Bereitschaft dazu [zu den Kampfhandlungen] während der ganzen Zeit, in der man sich des Gegenteils nicht sicher sein kann.“⁴ Dass die Menschen in einen solchen Kriegszustand geraten, hängt von ihrer Natur ab, insofern es Gegenstand des menschlichen Verlangens ist, nicht nur „zu genießen, sondern sicherzustellen, daß seinem zukünftigen Verlangen nichts im Wege stehe“.⁵ So kommt es zu einer Konkurrenz um verschiedene Güter. Darüber hinaus wirkt die epistemische Beschränktheit der Menschen konfliktverschärfend. Mangelnde Einsicht in die Motive anderer führt zu gegenseitigem Misstrauen. So heißt es in *de Cive*:

Denn wenn es auch weniger böse als gute Menschen gibt, so kann man doch die Guten von den Bösen nicht unterscheiden, und deshalb müssen auch die Guten und Bescheidenen fortwährend Mißtrauen hegen, sich vorsehen und anderen zuvorkommen.⁶

Hobbes spricht davon, dass die Guten und Bescheidenen Misstrauen hegen *müssen*. Hier ist von „müssen“ die Rede, weil Hobbes sich für das Verhalten *vernünftiger* Menschen im Naturzustand interessiert. Auch wenn die explizite Charakterisierung des Naturzustandes lediglich die Abwesenheit einer souveränen Gewalt umfasst, wird deutlich, dass Hobbes darüber hinaus immer annimmt, die Menschen im Naturzustand verhielten sich – grosso modo – vernünftig.

Vernünftige Menschen im Naturzustand geraten also zwangsläufig in den Kriegszustand. Wegen des gegenseitigen Misstrauens ist für jeden einzelnen die Bereitschaft zu Kampfhandlungen die *vernünftigste* Maßnahme, um sich selbst zu erhalten.⁷

³ Zitiert nach Thomas Hobbes: *Leviathan*, hrsg. von Richard Tuck, Cambridge 1996, S. 89. Von wenigen Ausnahmen abgesehen werde ich im folgenden nach deutschsprachigen Übersetzungen zitieren.

⁴ Thomas Hobbes: *Leviathan*, hrsg. von Iring Fetscher, Frankfurt 1999, S. 96; im folgenden zitiert als „Lev.“

⁵ Lev., S. 75

⁶ Thomas Hobbes: *Vom Menschen, Vom Bürger*, hrsg. von Günter Gawlick, Hamburg 1994, S. 68/9 (Einleitung zu *Vom Bürger* im folgenden zitiert als: *de Cive*)

⁷ „Und wegen dieses gegenseitigen Mißtrauens gibt es für niemand einen anderen Weg, sich selbst zu sichern, der so vernünftig wäre wie Vorbeugung, das heißt, mit Gewalt oder List nach Kräften jedermann unterwerfen und zwar so lange, bis er keine andere Macht mehr sieht, die groß genug wäre ihn zu gefährden.“ Lev., S. 95.

Einerseits geraten die Menschen, die im Naturzustand leben, unweigerlich in den Kriegszustand, andererseits wünschen sie diesen zu verlassen.⁸ Es ist ein Gebot der Vernunft, so Hobbes, sofern es möglich ist, den Frieden zu suchen, und andernfalls sich so gut als möglich zu verteidigen. Dies bezeichnet Hobbes als das erste „natürliche Gesetz“. Als Konsequenz dieser Überlegung ergibt sich das zweite natürliche Gesetz:

Jedermann soll freiwillig, wenn andere ebenfalls dazu bereit sind, auf sein Recht auf alles verzichten, soweit er dies um des Friedens und der Selbsterhaltung willen für notwendig hält, und er soll sich mit soviel Freiheit gegenüber anderen zufrieden geben, wie er anderen gegen sich selbst einräumen würde.⁹

Ein solcher wechselseitiger Verzicht auf Rechte ist ein Vertrag. Durch den Abschluss eines Vertrages, der das Recht sich selbst zu regieren an einen Souverän abtritt, können die Menschen den Naturzustand verlassen.

Aber der Abschluss eines Staatsvertrages erfordert eine Form von Kooperation, die ausgeschlossen zu sein scheint, wenn man die Hobbes'sche Charakterisierung des Naturzustandes akzeptiert. Einen Staatsvertrag nicht nur abzuschließen, sondern auch den damit verbundenen Gewaltverzicht umzusetzen, ist für mich nur dann vernünftig, wenn ich auf die Kooperation der anderen bauen darf. Falls die anderen nicht kooperieren, gefährde ich mich selbst. Hobbes' Beschreibung des Verhaltens der Menschen im Naturzustand berechtigt jedoch nicht zu der Annahme, dass es zu einer solchen Kooperation kommen könnte. Denn die anderen Menschen, die im Naturzustand leben und ebenfalls im Sinne ihrer Selbsterhaltung handeln, sind mir gegenüber im Vorteil, wenn sie ihre Gewaltmittel nicht abtreten.

1.2 Das Gefangenendilemma

Diese Schwierigkeit, in die diejenigen geraten, die sich aus dem Naturzustand befreien möchten, ist oft als Gefangenendilemma beschrieben worden.¹⁰ Das Gefangenendilemma verdankt seinen Namen einem Szenario der folgenden Art.

Ein Richter ist sich sicher, dass zwei Angeklagte A und B gemeinsam ein Verbrechen begangen haben. Die Staatsanwaltschaft hat aber nur un-

⁸ „Denn jeder verlangt das, was gut, und flieht das, was übel für ihn ist; vor allem flieht er das größte der natürlichen Übel, den Tod; und zwar infolge einer natürlichen Notwendigkeit, nicht geringer als die durch die ein Stein zur Erde fällt.“ *de Cive*, S. 81.

⁹ *Lev.*, S. 100.

¹⁰ Vgl. David P. Gauthier: *The Logic of Leviathan*, Oxford 1969, S. 76 ff.

zulängliche Indizien beibringen können, im Zusammenhang mit einem anderen, weniger schwerwiegenden Verbrechen, das von beiden verübt wurde, allerdings gute Belege. A und B befinden sich in voneinander getrennten Zellen. Der Richter präsentiert jedem von ihnen separat die folgenden Optionen. Grundsätzlich steht jedem von ihnen frei, entweder das schwerere Verbrechen zu gestehen oder es nicht zu gestehen. Wenn beide gestehen, werden sie zu jeweils drei Jahren Gefängnis verurteilt, anstatt zur Höchststrafe von vier Jahren. Wenn nur einer gesteht, der andere aber nicht, erhält der Geständige ein Jahr Haft, der andere die Höchststrafe (vier Jahre). Sollten beide nicht gestehen, werden sie nur für das weniger schwerwiegende verurteilt und erhalten je zwei Jahre Haft. Schematisch lassen sich diese Optionen folgendermaßen darstellen:

		B	
		gesteht nicht	gesteht
A	gesteht nicht	2/2	4/1
	gesteht	1/4	3/3

Die Situation stellt sich für A nun so dar, dass dann, wenn B nicht gesteht (erste Spalte), es für A rational ist, zu gestehen. Denn dann erhält A nur ein Jahr Haft und nicht zwei, die er dann bekäme, wenn er ein Geständnis verweigerte. (B erhielte unter diesen Bedingungen vier Jahre im Gegensatz zu zweien.) Sollte B gestehen, ist es für A gleichfalls rational zu gestehen, denn dann erhält A drei Jahre Haft anstelle von vieren. Da die Situation bezüglich A und B völlig symmetrisch ist, wird auch B, wenn er rational handelt, gestehen. D. h. A und B werden als rational Handelnde beide gestehen und zu je drei Jahren Haft verurteilt werden. Als rational Handelnde verfehlen sie zwangsläufig die für beide günstigere Option der gemeinsamen Geständnisverweigerung (dann wären sie nur zu je zwei Jahren verurteilt worden).¹¹

Dies ist nun genau der Punkt, weshalb der Hobbes'sche Naturzustand

¹¹ Man kann hier nicht einwenden, dass A und B irrational gehandelt haben, eben weil sie das für beide günstigere Resultat verfehlt haben. Der Witz des Gefangenendilemmas besteht gerade darin zu zeigen, dass es Bedingungen gibt, unter denen zweierlei auseinander fällt: das Ergebnis einer Strategie der einzelnen, die das Handeln an erwartbarer Gewinnmaximierung orientiert einerseits und das für alle günstigste Ergebnis andererseits. Ob man die genannte Strategie als „rational“ bezeichnet, ist dabei nebensächlich. Entscheidend für das folgende ist allein, dass Hobbes davon Gebrauch macht, dass die Gewinnmaximierungsstrategie ein für alle günstigeres Ergebnis verfehlt.

als Gefangenendilemma beschrieben wurde. Die Behauptung lautet, dass genauso wie die Gefangenen als rational Handelnde die für sie günstigere Option der Geständnisverweigerung zwangsläufig verfehlen, die Menschen im Naturzustand, zwangsläufig die natürlichen Gesetze nicht einhalten und das heißt insbesondere, dass sie ihre Gewaltmittel behalten und nicht an eine Zentralinstanz abtreten. Das für alle günstigere Ergebnis, den Staatsvertrag abzuschließen und zu implementieren, wird deshalb verfehlt, weil jeder einzelne, wie auch immer die anderen sich entscheiden werden, dann größere Vorteile erlangt, wenn er die Waffen behält.

Schematisch lässt sich diese Situation bezüglich der Einhaltung der natürlichen Gesetze bzw. der Abtretung der Gewaltmittel an eine Zentralinstanz wie folgt darstellen:

		B	
		tritt G. ab	tritt G. nicht ab
	tritt G. ab	2/2	4/1
A	tritt G. nicht ab	1/4	3/3

Hier bedeutet „4/1“, dass es sich um As vierte und um Bs erste Präferenz handelt: Die Option, dass A die Gewaltmittel abtritt, B seine dagegen behält, ist die für A ungünstigste und für B günstigste. Wie im Falle der eingangs geschilderten Gefangenen hat das Präferenzschema zur Konsequenz, dass die Beteiligten als rational Handelnde zwangsläufig bei der Option 3/3 landen und somit der Kriegszustand erhalten bleibt, was gleichbedeutend damit ist, dass die natürlichen Gesetze nicht zur Anwendung kommen.

Das Problem ist also, dass es für Naturzustandsbewohner nicht rational ist, miteinander zu kooperieren. Ganz gleich ob die anderen Bewohner kooperieren oder nicht, in jedem dieser beiden Fälle ist es für mich vorteilhafter nicht zu kooperieren. Diese Überlegung gilt in gleicher Weise für alle Menschen, die im Naturzustand leben. Wenn sich die Naturzustandsbewohner wie rationale Egoisten verhalten, wird es niemals zur Umsetzung eines Staatsvertrages kommen.

1.3 Einwände gegen die Repräsentation des Naturzustandes als Gefangenendilemma

Einige Autoren haben bezweifelt, ob sich der Naturzustand angemessen als Gefangenendilemma rekonstruieren lässt. Ich werde hier einige Einwände gegen eine solche Rekonstruktion diskutieren und im Verlauf dieser Diskussion zeigen, dass die Applikationsbedingungen für das Gefangenendilemma im Naturzustand erfüllt sind.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Naturzustand angemessen als Gefangenendilemma beschrieben wird, ist die Erfüllung des Präferenzschemas. Ist es tatsächlich der Fall, dass die Menschen im Naturzustand die Kooperationsstrategie, also die Option 2/2, zwangsläufig verfehlen? Dagegen spricht doch, dass Hobbes beschreibt, wie die Menschen im Naturzustand einen Staatsvertrag abschließen. Dieser Umstand scheint doch dafür zu sprechen, dass Hobbes glaubt, es sei möglich, den Kriegszustand (Option 3/3) zu überwinden, in dem die Menschen jedoch verharren müssten, wenn sie sich tatsächlich in einem Gefangenendilemma befänden. Alan Ryan hat diese Kritik artikuliert:

The essence of a prisoner's dilemma is that the parties to it are utility-maximizers, so that opponents in the game will always try to exploit each other and they know it. Hobbesian man will not. He is not a utility-maximizer but a disaster-avoider. The proper response to my disarming myself is to disarm yourself, not to kill me: to seek peace not to maximize advantage.¹²

Wenn das Gefangenendilemma eine angemessene Charakterisierung der Präferenzen der Naturzustandsbewohner ist, dann sollte es im Naturzustand nicht zu einem Abschluss eines Staatsvertrages kommen können. Der Kriegszustand sollte ein stabiler Zustand sein, der nicht überwunden werden kann. So sieht es auch Hobbes. Der Umstand, dass man den Frieden wünschen oder suchen sollte, widerspricht dem nicht. Was Ryan übersieht ist die Unterscheidung zwischen dem Gelten der Gesetze in *foro interno* und in *foro externo*. Im Naturzustand ist es nämlich, wie Hobbes selbst einräumt, nicht immer vernünftig, Naturgesetze, die zum Abschluss des Staatsvertrages motivieren sollen, einzuhalten.

In *de Cive* heißt es in bezug auf natürliche Gesetze, d. h. Rationalitätsregeln, die zur Beförderung des bürgerlichen Zustandes Billigkeit und Rücksicht fordern:

¹² Alan Ryan: „Hobbes's political philosophy“ in: *Cambridge Companion to Hobbes*, hrsg. von T. Sorell, Cambridge 1996, S. 208-245, S. 224.

Die meisten Menschen sind jedoch infolge des unrechten Begehrens nach dem gegenwärtigen Vorteil sehr wenig geeignet, die vorgenannten Gesetze, obwohl sie sie anerkennen, zu befolgen. Wenn daher einzelne, die gemäßiger als die übrigen sind, diese von der Vernunft gebotene Billigkeit und Rücksicht üben wollten, so würden sie damit, da die anderen nicht dasselbe täten, keineswegs der Vernunft folgen; sie würden sich hiermit nicht den Frieden, sondern nur einen sicheren und frühzeitigeren Untergang bereiten und durch die Befolgung der Gesetze eine Beute jener werden, welche sie nicht befolgen.¹³

Daher führt Hobbes in bezug auf alle natürlichen Gesetze eine Unterscheidung zwischen dem Gelten der Gesetze in *foro interno* und in *foro externo* ein. Die natürlichen Gesetze gelten unter jeder Bedingung in *foro interno*, d. h. als vernünftig Handelnder wünscht man sich, dass sie eingehalten werden mögen. Ihre tatsächliche Umsetzung ist aber nicht immer anzuraten d. h. sie gelten nicht immer in *foro externo*. Entsprechend heißt es im *Leviathan*, von demjenigen, der den natürlichen Gesetzen folgt, ohne dass die anderen es tun, er

würde sich nur den anderen als Beute darbieten und seinen sicheren Ruin herbeiführen, im Widerspruch zur Grundlage aller natürlichen Gesetze, die die Erhaltung der menschlichen Natur zum Ziel haben.¹⁴

Naturgesetze sind als Vernunftregeln im Sinne der Gewinnmaximierung zu verstehen.¹⁵ Im Naturzustand ist es nicht immer vernünftig den genannten Gesetzen tatsächlich zu folgen, auch wenn man ihre Erfüllung wünscht. In *de Cive* geht Hobbes so weit zu behaupten:

Es gibt sogar einige unter diesen Gesetzen, deren Nichtbefolgung im Naturzustand, sofern es nur des Friedens oder der eigenen Selbsterhaltung wegen geschieht, eher als eine Erfüllung als eine Verletzung des natürlichen Gesetzes erscheint.¹⁶

¹³ *de Cive*, S. 110.

¹⁴ *Lev.* S. 121.

¹⁵ „Ein Gesetz der Natur (*lex naturalis*) ist eine von der Vernunft ermittelte Vorschrift oder allgemeine Regel, nach der es einem Menschen verboten ist, das zu tun, was sein Leben vernichten oder ihn der Mittel zu seiner Erhaltung berauben kann, und das zu unterlassen wodurch es seiner Meinung nach am besten erhalten werden kann.“ (*Lev.* S. 99). Weiter heißt es: „Diese Weisungen der Vernunft werden von den Menschen gewöhnlich als Gesetze bezeichnet, aber ungenau. Sie sind nämlich nur Schlüsse oder Lehrsätze, die das betreffen, was zur Erhaltung und Verteidigung der Menschen dient, während ein Gesetz genau genommen das Wort dessen ist, der rechtmäßig Befehlsgehalt über andere innehat. Betrachten wir jedoch dieselben Lehrsätze als im Wort Gottes verkündigt, der rechtmäßig allen Dingen befiehlt, so werden sie zu Recht Gesetze genannt.“ *Lev.* S. 122.

¹⁶ *de Cive*, S. 110, Fußnote.

Hobbes behauptet also keineswegs, dass die Abtretung von Verteidigungsmitteln im Naturzustand vernünftig ist.

Der Kriegszustand, so wie Hobbes ihn schildert, ist stabil und kann durch rational handelnde Akteure nicht überwunden werden. Dies beruht darauf, dass – wie Hobbes sagt – Verträge ohne Schwert bloße Worte seien, die nicht die geringste Sicherheit bieten. (*Lev.* S. 131). Eine Zwangsgewalt, die die Erfüllung von Verträgen erzwingt, ist aber im Naturzustand nicht vorhanden. Hobbes Überlegungen zu den Naturgesetzen zeigen, dass sich rational handelnde Menschen im Naturzustand *wünschen*, diesen durch eine Staatsgründung zu überwinden, sie zeigen dagegen nicht, dass sie dies auch tun. Man kann sich an dieser Stelle fragen, weshalb Hobbes Naturgesetze, die unter Naturzustandsbedingungen nichts weiter als Wünsche sind, so ausführlich diskutiert, wenn er nicht davon ausgeht, dass sie Konsequenzen für das Handeln der Menschen im Naturzustand besitzen. Eine Antwort auf diese Frage werde ich später geben.

Zunächst einmal ist entscheidend, dass Ryans Einwand gegen die Repräsentation des Naturzustandes als Gefangenendilemma die Unterscheidung von *in foro interno* und *in foro externo* übersieht. Hobbes akzeptiert, dass es für Menschen, die im Naturzustand leben, unvernünftig ist, den natürlichen Gesetzen zu folgen. Das vernünftige Handeln im Naturzustand hat vielmehr zwangsläufig den Krieg aller gegen alle zur Folge. Mit anderen Worten: Die für alle günstigere Option der Abtretung der Gewaltmittel wird wie im Gefangenendilemma unweigerlich verfehlt.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Rekonstruktion des Naturzustandes als Gefangenendilemma ist die Unterstellung, dass Menschen im Hobbes'schen Naturzustand rational handeln im Sinne erwartbarer Gewinnmaximierung. Die Frage lautet also, ob sie ihre Handlungen allein unter dem Gesichtspunkt erwartbarer Folgen für das eigene Wohlergehen und die Selbsterhaltung wählen.

Nida-Rümelin, der die Auffassung, Menschen im Naturzustand seien rationale Akteure, teilt, glaubt im Blick auf zwei Textstellen dennoch einschränken zu müssen:

Die instrumentell optimale Wahl einer Handlung angesichts zu erwartender Folgen für das eigene Wohlergehen und die Selbsterhaltung ist allein offensichtlich nicht ausreichend, um zu bestimmen, welche Handlung richtig ist.¹⁷

¹⁷ Julian Nida-Rümelin: „Bellum omnium contra omnes. Konflikttheorie und Naturzustandskonzeption im 13. Kapitel des *Leviathan*“ in: Wolfgang Kersting (Hrsg.): *Klassiker Auslegen. Thomas Hobbes. Leviathan*, Berlin 1996, S. 109–130., S. 117.

Er begründet diese Einschränkung mit Hobbes' Beispiel des Narren¹⁸ und mit seinen Ausführungen dazu, dass Verträge, die im Naturzustand geschlossen werden, Gültigkeit besitzen können.

Ich möchte diese beiden Stellen nun diskutieren und zeigen, dass hier zwar eine kleine Schwierigkeit vorliegt, die aber keineswegs in Frage stellt, dass *richtig handeln* im Naturzustand wie im bürgerlichen Zustand gleichbedeutend ist mit *gewinnmaximierend handeln*.

Der Narr

Das Narrenbeispiel ist für die vorliegende Argumentation von Bedeutung, weil Hobbes an dieser Stelle für die Richtigkeit von Handlungen weitere Kriterien als die erwartbare Nutzenmaximierung im Hinblick auf die Selbsterhaltung einzuführen scheint (Nida-Rümelin). Dann wären die Applikationsbedingungen des Gefangenendilemmas nicht erfüllt. Ich werde im folgenden zeigen, dass dies nicht der Fall ist.

Ist es tatsächlich vernünftig, abgeschlossene Verträge einzuhalten? Der Narr glaubt, dies sei selbst im bürgerlichen Zustand nicht der Fall. Er glaubt, man müsse Verträge dann nicht einhalten, wenn dies einen Vorteil einbringe. „Und ist es nicht wider die Vernunft, so ist es nicht wider die Gerechtigkeit“ lässt Hobbes den Narren sagen. Hobbes diskutiert zwei Fälle:

Wo aber entweder eine Partei schon erfüllt hat oder wo eine Macht existiert, die sie zur Erfüllung zwingt, da erhebt sich die Frage, ob die Erfüllung der Vernunft, das heißt dem Vorteil der anderen Partei, widerspricht oder nicht.¹⁹

Zunächst zum einfacheren, zweiten Fall: Vertragserfüllung bei Anwesenheit einer Macht. Hobbes antwortet auf diese Frage nicht, indem er bestreitet, dass Gerechtigkeit immer dasjenige ist, was mit der Gewinnmaximierungsstrategie zusammenfällt. Es geht ihm vielmehr darum, zu zeigen, dass das Einhalten von Verträgen im bürgerlichen Zustand immer die vernünftigste Strategie ist. Es geht ihm also um die Frage, ob die Erfüllung des Vertrages der Vernunft widerspricht oder nicht. Antwort: „Und ich sage, sie widerspricht der Vernunft nicht.“ (*Lev.* S. 112).

Was ist sein Argument? Entscheidend ist, dass vernünftige Handlungen solche sind, die erwartbar die eigene Erhaltung begünstigen. Unver-

¹⁸ Vgl. dazu auch: Alan Ryan: „Hobbes's political philosophy“ in *Cambridge Companion to Hobbes*, hrsg. von T. Sorell, Cambridge 1996, S. 208-245, S. 224/5.

¹⁹ *Lev.*, S. 112

nünftig handelt jemand, der sich um eines Vorteils willen leichtfertig in Lebensgefahr begibt, z. B. jemand, der einen Gegenstand verloren hat, der an einem Abhang von einem Gebüsch aufgehalten wurde und nun, ohne irgendwelche Sicherheitsvorkehrungen den Gegenstand zurückzuholen trachtet. Selbst wenn er nicht in die Tiefe stürzt, sondern den Gegenstand tatsächlich zurückbekommt, war die Handlung keine vernünftige. Die vernünftige Handlung ist nicht eine, die sich *post factum* als gewinnmaximierend herausstellt, sondern eine solche, die zu einer *erwartbaren* Gewinnmaximierung führt. Da Hobbes als das höchste Übel den eigenen Untergang versteht, ist die beschriebene Handlung unvernünftig.

In genau der gleichen Situation befindet sich eine Person, die im bürgerlichen Zustand abgeschlossene Verträge nicht einhält. Hobbes diskutiert den Fall des Narren, der diese seine Absicht auch zu erkennen gibt. Ein solcher Narr wird aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen und befindet sich dann im Naturzustand, es sei denn, die Gemeinschaft erkennt die Gefährlichkeit des Tuns des Narren nicht.

[J]emand, der seinen Vertrag bricht und folglich seine Meinung zu erkennen gibt, er könne dies vernünftigerweise tun, [kann] in keine Gesellschaft aufgenommen werden, die sich zur Erhaltung des Friedens und zur Verteidigung zusammenschließt – außer aufgrund des Irrtums derer, die ihn aufnehmen. Niemand kann vernünftigerweise damit rechnen, daß ihm solche Irrtümer seine Sicherheit gewährleisten.²⁰

Ein entsprechendes Argument gilt für jenen, der heimlich um eines Vorteils willen einen Vertrag nicht erfüllt. Auch er muss darauf hoffen, dass dies nicht entdeckt wird. Auch für ihn gilt, dass das sich Verlassen auf die Irrtümer der anderen unvernünftig ist.

Und lebt er in Gesellschaft, so nur auf Grund der Irrtümer anderer Menschen, die er weder vorhersehen noch einkalkulieren konnte, dem Vernunftgebot der Erhaltung seiner selbst zuwider [...].²¹

Der Narr kennt seinen eigenen Vorteil nur unzureichend. Er glaubt, es sei zu seinem Vorteil einen bestimmten Vertrag nicht einzuhalten, nimmt dabei aber in Kauf, bei Entdeckung aus dem bürgerlichen Zustand entlassen zu werden. Er begibt sich also um eines kleinen Vorteils willen in Lebensgefahr. Der Narr verhält sich irrational. Diese Überlegung zeigt also, dass es vernünftig ist, Verträge im bürgerlichen Zustand einzuhalten. Hobbes führt bei der Diskussion des Narren keine neuen handlungsmo-

²⁰ Lev. S. 112.

²¹ Lev. S. 112/3.

tivierenden Kategorien ein. Es geht ihm nicht darum, zu behaupten, es sei die Pflicht Verträge einzuhalten, auch wenn es zum eigenen Nachteil gereicht.²² Der Narr irrt sich nicht, weil er Selbsterhaltung bzw. Gewinnmaximierung mit Pflicht fälschlicherweise ineins setzt, sondern vielmehr, weil er sich bei der Abschätzung dessen, was seiner Selbsterhaltung dient, täuscht.

Einen Vertrag einzuhalten ist also im Sinne erwartbarer Gewinnmaximierung vernünftig, wenn ein Souverän vorhanden ist. Der andere Fall, den Hobbes im Zusammenhang mit dem Narren erwähnt, ist diffiziler, weil nicht ganz klar ist, wie Hobbes an dieser Stelle konsistent zu interpretieren ist. Dieser zweite Fall liegt dann vor, wenn *im Naturzustand* ein Vertrag geschlossen wurde und eine Partei in Vorleistung getreten ist. Wenn die andere Partei in Vorleistung getreten ist, haben wir es mit einer dem bürgerlichen Zustand in einer Hinsicht analogen Situation zu tun. Die Unsicherheit darüber, ob der Vertrag von der anderen Partei erfüllt wird, ist aufgehoben – im einen Fall durch die Existenz eines sanktionierenden Souveräns, im anderen Fall durch die Vorleistung der anderen Partei. In einer solchen Situation, in der die Unsicherheit über die Vertragserfüllung beseitigt ist, sind die Bedingungen zur Umsetzung der natürlichen Gesetze erfüllt. Die Erfüllung des Vertrages wird nicht mehr bloß gewünscht. Nur ein Narr, so Hobbes, würde die Vertragserfüllung verweigern. Ein solcher Narr erkennt seinen eigenen Vorteil nicht. Hobbes stellt auch hier nicht in Frage, dass vernünftig zu handeln, handeln im Sinne des eigenen Vorteils ist.

Das Problem ist nur, dass Hobbes hier den eigenen Vorteil von der konkreten Situation löst. Die Vertragserfüllung dient dem eigenen Vorteil, so Hobbes, weil jemand, der einen solchen Vertrag nicht erfüllt, zu erkennen gibt, dass ihm an Vertragserfüllung nichts gelegen ist. Damit gibt er zu erkennen, dass er für die Aufnahme in eine Gemeinschaft nicht geeignet ist. Letztlich wird hier der unmittelbare Vorteil, den jemand durch die Vertragsverletzung erlangte, zugunsten eines langfristigen zurückgestellt. Hobbes sieht in diesem Beispiel die betrachtete Person offensichtlich nicht als (kurzfristigen) Gewinnmaximierer, sondern als einen Schadensbegrenzer, wie Alan Ryan ihn genannt hat. Der Gewinn-

²² Diese Lesart unterstellt J. Nida-Rümelin: „Bellum omnium contra omnes. Konflikttheorie und Naturzustandskonzeption im 13. Kapitel des *Leviathan*“ in: Wolfgang Kersting (Hrsg.): *Klassiker Auslegen. Thomas Hobbes. Leviathan*, Berlin 1996, S. 109-130, S. 116.

maximierer müsse, wie der Narr, die Vertragserfüllung verweigern, der Schadensvermeider unterscheide sich vom Gewinnmaximierer darin, dass er bei Vorleistung Verträge erfülle, selbst wenn keine sanktionierende Macht vorhanden ist. Diese Überlegung, so Ryan, unterminiert die Rekonstruktion des Naturzustandes als eines Gefangenendilemmas.

For example, the other person disarms himself, and I take advantage of his unarmed condition to take what I want from him. Hobbesian man is supposed to repress this desire. This is why the state of nature is not a true prisoner's dilemma.²³

Weiter könnte man folgendermaßen argumentieren. Wenn es vernünftig, d. h. erwartbar gewinnmaximierend, ist, im Naturzustand einen Vertrag zu erfüllen, vorausgesetzt die andere Partei ist in Vorleistung getreten, dann ist es in anderen Fällen für mich, der ich um den erwartbaren Gewinn der anderen Partei weiß, vernünftig selbst in Vorleistung zu treten. Der Naturzustand als Kriegszustand kollabiert. Es kommt zu einer Kooperation der Menschen im Naturzustand ohne sanktionierende Gewalt.

Es ist nicht ganz einfach zu sehen, wie man vor dem Hintergrund der Diskussion dieses Falls die soeben gezogene Schlussfolgerung vermeiden kann. Es ist aber klar, dass Hobbes diese Schlussfolgerung nicht selbst gezogen hat, sondern dass er vielmehr an vielen Stellen behauptet hat, dass es im Naturzustand unvernünftig oder irrational ist, als erster einen solchen Vertrag zu erfüllen – ja dass es einen Vertrag unter solchen Umständen gar nicht geben kann. Mit dieser Feststellung leitet er sogar denjenigen Passus ein, um dessen Interpretation es hier geht:

In Frage stehen nämlich nicht die gegenseitigen Versprechen, bei denen keine Seite die Sicherheit hat, daß erfüllt wird, wie dann, wenn keine bürgerliche Gewalt über den versprechenden Parteien errichtet ist, denn solche Versprechen sind keine Verträge.²⁴

Hobbes glaubt, dass man im Naturzustand – trotz der gerade erwähnten naheliegenden Schlussfolgerung – keine Sicherheit hat, dass die andere Partei einen Vertrag erfüllen wird. Das ist die von Hobbes explizit vertretene Meinung. Es ist deshalb unvernünftig in Vorleistung zu treten. Der hier diskutierte Fall tritt also nur dann ein, wenn ein Mensch im Naturzustand unvernünftig oder irrational handelt (indem er eine Vorleistung erbringt).

²³ Alan Ryan: „Hobbes's political philosophy“ in *Cambridge Companion to Hobbes*, hrsg. von T. Sorell, Cambridge 1996, S. 208–245, S. 224.

²⁴ *Lev.* S. 112.

Die Konsequenz ist, dass der Naturzustand weiterhin als Gefangenendilemma zu beschreiben ist, denn das beschriebene Narren-Szenario entsteht allein dadurch, dass ein Naturzustandsbewohner irrational handelt. Diese Situation unterminiert aber die eigentlichen Naturzustandsüberlegungen nicht, denn dort geht es darum, in welche Situation rational handelnde Menschen, die sich im Naturzustand befinden, gerieten und welche Wünsche sie als rational Handelnde dann hätten. Kurzum, im eigentlichen Naturzustand, in dem es um das Verhalten vernünftig Handelnder geht, wird sich niemand freiwillig seiner Waffen entledigen, wie Hobbes an hinreichend vielen Stellen deutlich gemacht hat. Weil Hobbes diesen Zustand als einen konzipiert, in dem sich alle rational verhalten, ist die Überlegung, was für mich zu tun vernünftig ist, wenn bei einem Vertrag im Naturzustand die andere Partei eine Vorleistung erbringt, für die Frage, ob der Naturzustand als Gefangenendilemma zu rekonstruieren ist, ohne Belang.

Ergänzend möchte ich an dieser Stelle einen weiteren Passus diskutieren, der bisweilen zum Anlass genommen wird, zu behaupten, die Applikationsbedingung des Gefangenendilemmas sei nicht erfüllt.²⁵ Es handelt sich um Hobbes' Ausführungen dazu, dass Verträge unter Gewaltandrohung im Naturzustand gelten.

Der Einwand lautet wie folgt: Verträge im Naturzustand einzuhalten, ist nach den oben genannten Überlegungen nicht vernünftig, denn nur im bürgerlichen Zustand gibt es einen Souverän, der die Einhaltung überwacht. Dennoch behauptet Hobbes, dass Verträge, die im reinen Naturzustand aus Furcht geschlossen werden, verpflichten und zitiert als Beispiel einen Vertrag mit einem Feind, dem ich Lösegeld dafür verspreche, dass er mir das Leben lässt.²⁶

Hobbes diskutiert diesen Fall im Zusammenhang mit der Frage, welche Verträge gültig, bzw. ungültig sind. Zu den letzteren zählen solche, die vorgeben, ein Gut zu übereignen, das man nicht besitzt, oder solche, die sich nicht mit Gewalt gegen Gewalt zu verteidigen. Derartige Verträge sind nichtig, weil es unmöglich ist, entsprechende Güter zu übereignen. Eine entsprechende Unmöglichkeit liegt bei Verträgen, die aus Furcht geschlossen werden, nicht vor. Furcht als solche ist kein Grund für die Ungültigkeit eines Vertrages. So die Hobbes'sche Behauptung. Irritierend

²⁵ Vgl. J. Nida-Rümelin: „Bellum omnium contra omnes. Konflikttheorie und Naturzustandskonzeption im 13. Kapitel des *Leviathan*“ in: Wolfgang Kersting (Hrsg.): *Klassiker Auslegen. Thomas Hobbes. Leviathan*, Berlin 1996, S. 109-130, S. 115/6.

²⁶ *Lev.*, S. 106.

ist sie für unsere Fragestellung, weil Hobbes behauptet, dass Verträge, die *im Naturzustand* geschlossen werden, *verpflichten* (d. h. sie einzuhalten, ist vernünftig). Wenig später schreibt Hobbes nämlich, dass Verträge, solange die Menschen im Kriegszustand sind, nicht gültig sind, weil ihre Einhaltung bloß auf wechselseitigem Vertrauen beruhen.²⁷ Wie sind diese beiden Behauptungen miteinander in Einklang zu bringen?

Dieser scheinbare Widerspruch ist folgendermaßen aufzulösen: Der Vertrag zwischen demjenigen, der das Lösegeld verspricht, und demjenigen, der diesem den Erhalt des Lebens gewährt, wird zwar *im Naturzustand* geschlossen, aber damit wird dieser Zustand auch zugleich überwunden – zumindest was das Verhältnis dieser beiden Personen zueinander betrifft. Mit dem Vertragsabschluss wird eine Zwangsgewalt anerkannt, so dass der Lösegeldversprecher aus Angst vor einer Bestrafung zur Erfüllung seines Vertrages gezwungen wird. Es handelt sich gewissermaßen um den Fall einer Aneignung von Souveränität im Grenzfall zweier beteiligter Personen. Der Vertrag muss eingehalten werden, weil die beteiligten Personen sich im bürgerlichen Zustand befinden. Dafür, dass es im bürgerlichen Zustand vernünftig ist, Verträge einzuhalten, hatte Hobbes andernorts im Zusammenhang mit dem Narren argumentiert. (Allerdings ist zuzugeben, dass das Argument gegen den Narren in dem hier geschilderten Grenzfall keine sehr große Plausibilität besitzt. Diese Schwierigkeit kann allerdings nicht als Argument dafür angeführt werden, Hobbes glaube, die optimale Wahl einer Handlung angesichts zu erwartender Folgen für das eigene Wohlergehen und die Selbsterhaltung sei allein nicht ausreichend, um zu bestimmen, welche Handlung richtig ist.)

Abschließend möchte ich – auch im Blick auf die nachfolgende Rekonstruktion der Hobbes'schen Argumentation – auf eine weitere Bedingung des Gefangenendilemmas zu sprechen kommen. Keiner der beiden Gefangenen weiß, wie sich der andere entscheiden wird, insbesondere kann keiner die Wahl des anderen beeinflussen oder festlegen. Im ursprünglichen Gefangenendilemma gewährleisten die Gefängnismauern die Unabhängigkeit der Akteure und ihrer Entscheidungen. Die Rolle der Gefängnismauern übernimmt im Naturzustand das gegenseitige Misstrauen. Dieses Misstrauen ist in gleicher Weise unüberwindbar, wie die Mauern des Gefängnisses im ursprünglichen Gefangenendilemma, so dass man sich der Wahl des jeweils anderen nicht sicher sein kann.

²⁷ *Lev.*, S. 110.

Selbst dann, wenn ein Kooperationsangebot der anderen Naturzustandsbewohner vorläge, führt das Misstrauen dazu, nicht zu wissen, ob dieses Angebot ernst zu nehmen ist.²⁸ Eine Beeinflussung der Entscheidung anderer derart, dass man sich sicher sein kann, wie sich diese anderen verhalten gibt es infolge des herrschenden Misstrauens nicht. Die Unabhängigkeitsbedingung ist im Hobbes'schen Naturzustand also erfüllt.

2. Vertragsabschluss und Kontrafaktizität

Ist es für die Hobbes'sche Argumentation ein Problem, dass es für Naturzustandsbewohner unvernünftig ist, einen Staatsvertrag abzuschließen? Das mag auf den ersten Blick plausibel erscheinen, denn Hobbes ist daran gelegen, seiner Leserschaft zu demonstrieren, welche Konsequenzen sich aus einem solchen Vertragsabschluss für ihr tatsächliches Verhalten ergeben.

Das Gefangenendilemma ist aber deshalb *kein* Problem für die Hobbes'sche Argumentation, weil – wie schon andere bemerkt haben – der Abschluss nicht als eine historische Episode zu verstehen ist.²⁹ In diesem Abschnitt möchte ich als erstes diese These verteidigen (2.1). Allerdings ergeben sich durch die Charakterisierung des Naturzustandes als eines kontrafaktischen Szenarios neue Fragen. Woher weiß Hobbes, wie sich Menschen im Naturzustand verhalten? Aus welchem Grund ist der fiktive Naturzustand für tatsächliche politische Verhältnisse von irgendeiner Bedeutung? Diese Fragen sollen in den Abschnitten (2.2) und (2.3) behandelt werden.

²⁸ Dieses Misstrauen ist auch der entscheidende Grund dafür, dass die Rekonstruktion des Naturzustandes als eines Zwei-Personen-Gefangenendilemmas (anstelle eines N-Personen-Dilemmas) ausreichend ist. Für Hobbes ist es unerheblich, ob ich es im Naturzustand mit nur mit einer anderen Person oder mit N -1 anderen Personen zu tun habe. Unabhängig von der Anzahl der Personen gilt: „[...] Wegen dieses gegenseitigen Misstrauens gibt es für niemand einen anderen Weg, sich selbst zu sichern, der so vernünftig wäre wie Vorbeugung, das heißt, mit Gewalt oder List nach Kräften jedermann zu unterwerfen.“ (Lev. 95)

²⁹ Vgl. z. B.: Wolfgang Kersting: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages*, Darmstadt 1994, S. 64; Julian Nida-Rümelin: „Bellum omnium contra omnes. Konflikttheorie und Naturzustandskonzeption im 13. Kapitel des *Leviathan*“ in: Wolfgang Kersting (Hrsg.): *Klassiker Auslegen. Thomas Hobbes. Leviathan*, Berlin 1996, S. 109-130, S. 123.

2.1 Das Ziel der politischen Philosophie

In *de Corpore* bestimmt Hobbes das Ziel aller Philosophie als ihre Nützlichkeit:

Der Endzweck aber und das Ziel der Philosophie besteht darin, daß wir vorab wahrgenommene Wirkungen zu unserer Annehmlichkeit nutzen können, oder daß man, soweit menschliche Macht und das vorhandene Material dies zulassen, zum Nutzen des menschlichen Lebens durch menschliche Aktivität Wirkungen hervorbringt, die dem im Geiste entworfenen entsprechen.³⁰

An eine Formulierung von Bacon anknüpfend heißt es wenig später: „Wissenschaft ist für's Wirkenkönnen da.“ („Scientia propter potentiam“ *de Corpore* I,6) Diese Charakterisierung trifft nach Hobbes auf Mathematik, Naturphilosophie, Moralphilosophie und Staatsphilosophie gleichermaßen zu.

Die Nützlichkeit der politischen Philosophie oder der Staatsphilosophie, so Hobbes, bestehe darin, Unheil zu verhindern, und zwar einer ganz besonderen Art von Unheil: „Die Wurzel alles Unheils aber, das durch menschliches Eingreifen vermieden werden kann, ist der Krieg, und zwar vor allem der Bürgerkrieg.“³¹ Politische Philosophie zielt auf die Verhinderung von Bürgerkriegen. Das wiederum setzt die Kenntnis der Ursachen von Bürgerkriegen voraus. Wo sind diese zu suchen? Bezeichnend für Hobbes ist seine Beantwortung dieser Fragestellung in *Behemoth*, einer Schrift, die Ursachen und Hergang des englischen Bürgerkriegs schildert. Hobbes beschreibt das Problem, um das es ihm geht, folgendermaßen:

A: Im Jahre 1640 war die englische Regierung monarchisch, und der damals regierende König Karl, der erste seines Namens, herrschte aufgrund der Abstammung von einem Geschlecht, das über 600 Jahre ununterbrochen regiert hat, einer noch viel längeren Abstammung als König von Schottland und als König von Irland seit der Zeit seines Vorfahren Heinrich II.; König Karl war ein Mann, dem es an keiner Tugend, weder des Körpers noch des Geistes, gebrach, der nichts mehr anstrebte als seine Pflichten gegen Gott zu erfüllen, indem er seine Untertanen gut regierte. B: Wie konnte er dann so einen großen Mißerfolg haben?

Ob diese Charakterisierung König Karls von vielen Zeitgenossen geteilt wurde, sei dahin gestellt. Hier interessiert die Antwort, die Hobbes auf die von ihm gestellte Frage gibt. Er bleibt sie nicht lange schuldig.

³⁰ Thomas Hobbes: *Elemente der Philosophie, Erste Abteilung, Der Körper*, übersetzt und herausgegeben von Karl Schuhmann, Hamburg 1997, S. 20. im folgenden zitiert als *de Corpore*.

³¹ *de Corpore*, S. 21.

Das Volk war allgemein verderbt, und ungehorsame Personen wurden für die besten Patrioten gehalten.³²

Eine erfolgreiche Bürgerkriegsverhinderung hätte sich also an das englische Volk (sowie das schottische und irische) wenden müssen – an die Untertanen. Genau dies war auch tatsächlich die Absicht, die Hobbes mit seinen Überlegungen zu den Pflichten der Bürger und den Rechten der Herrscher schon vor dem Beginn des englischen Bürgerkrieges verfolgt hat, wie seinem Vorwort zu *de Cive* zu entnehmen ist.

Ich habe das Buch Ihrewegen, der Leser wegen geschrieben. Wenn Sie die von mir aufgestellte Lehre erfaßt und begriffen haben werden, so hoffe ich, daß Sie lieber einige Unbequemlichkeiten im Privatleben, da die menschlichen Dinge nicht frei von aller Unbequemlichkeit sein können, mit Geduld ertragen können, als daß Sie den Staat in Verwirrung bringen [...] ich hoffe, daß Sie es vielmehr vorziehen, den gegenwärtigen Zustand, auch wenn er nicht der beste ist, selbst zu genießen, als Krieg zu beginnen [...].³³

Hobbes richtet sich an Menschen im bürgerlichen Zustand und will ihnen klar machen, dass es für sie vorteilhaft ist, diesen Zustand aufrechtzuerhalten. Darin besteht die von Hobbes beabsichtigte Verhinderung von Bürgerkriegen. Politische Philosophie ist für Hobbes im wesentlichen *Untertanenbelehrung*. Insbesondere sind die Adressaten seiner Schriften keine Menschen im Naturzustand, denn Bürgerkriegsverhinderung ist nur im bürgerlichen Zustand sinnvoll.³⁴ Wenn sich Hobbes aber an Menschen im bürgerlichen Zustand richtet, dann ist folglich das Naturzustandsszenario kontrafaktisch.

2.2 Zur Rechtfertigung von Aussagen über kontrafaktische Zustände

Der Naturzustand ist nicht die Beschreibung eines faktischen Zustandes. Wenn es aber ein fiktiver, kontrafaktischer Zustand ist, dann stellt sich die Frage, was Hobbes dazu berechtigt, definitive Aussagen über das Verhalten der Bewohner eines solchen Zustandes vorzutragen.

³² Thomas Hobbes, *Behemoth oder Das lange Parlament*, hrsg von Herfried Münkler, Frankfurt 1991, S. 12/3.

³³ *de Cive*, S. 72.

³⁴ Was den Naturzustand oder Kriegszustand betrifft, macht sich Hobbes wenig Illusionen, mit seinen Überlegungen etwas auszurichten. Mehrmals zitiert er das Sprichwort, dass dann, wenn die Waffen sprechen, die Gesetze schweigen und meint damit die natürlichen Gesetze, bzw. ihre Umsetzung in *foro externo*. (Elements, S. 103; *de Cive*, S. 124). Die Hobbes'schen Schriften zur politischen Philosophie sind nicht als Anweisung für die Beendigung von Bürgerkriegen gedacht, sondern als Beiträge zu ihrer Verhinderung.

Hobbes stützt sich dabei – das macht schon der Aufbau des *Leviathan* deutlich – einerseits auf seine Überlegungen zur Natur des Menschen. Andererseits und unabhängig davon führt er aber auch empirische Befunde ins Feld. Dabei bedient er sich einer Argumentation, die Galilei erfolgreich bei seinen naturphilosophischen Überlegungen angestellt hat.

Galileis Vertreter Salviati behauptet in den *Discorsi* „daß, wenn man den Widerstand der Luft ganz aufhobe, alle Körper gleich schnell fallen würden.“ Simplicio, sein Gegenspieler, hält das für eine gewagte Behauptung, aber Salviati verteidigt seine Behauptung über die kontrafaktische Situation eines freien Falls im Vakuum:

Zu meiner Rechtfertigung und zu Eurer Belehrung hört mich an: wir wollen die Bewegungen der verschiedensten Körper in einem nicht widerstehenden Medium untersuchen, so daß alle Verschiedenheit auf die fallenden Körper zurückzuführen wäre. Und da nur ein Raum, der völlig luftleer ist und keine Materie enthält, sei dieselbe noch so fein und nachgiebig, geeignet erscheint, das zu zeigen, was wir suchen, und da wir einen solchen Raum nicht herstellen können, so wollen wir prüfen, was in feineren Medien und weniger widerstehenden im Gegensatz zu anderen, weniger feinen und stärker widerstehenden geschieht. Finden wir tatsächlich, daß verschiedene Körper immer weniger verschieden sich bewegen, je nachgiebiger die Medien sind, und daß schließlich trotz sehr großer Verschiedenheit der fallenden Körper im allerfeinsten Medium der allerkleinste Unterschied verbleibt, ja eine kaum noch wahrnehmbare Differenz, dann, scheint mir, dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, dass im Vakuum völlige Gleichheit eintreten würde.³⁵

Salviati unterstellt, dass man auf das Verhalten von Gegenständen in kontrafaktischen Situationen extrapolieren darf, wenn man Situationen kennt, in denen diese Umstände näherungsweise realisiert sind. Auf eben diese Weise argumentiert Hobbes. Unser Verhalten in Fällen, in denen wir uns auf die Sicherheit, die ein Souverän gewährt, nicht vollständig verlassen können (z. B. bei Reisen in abgelegenen Gegenden)³⁶ legt nahe, dass wir uns bei völliger Abwesenheit einer souveränen Macht so verhalten würden, wie Hobbes dies in seinen Naturzustandsbetrachtungen beschreibt.³⁷ Neben seinen Überlegungen zur Natur des Menschen sind es also empirische Beobachtungen, die eine Extrapolation auf den fiktiven Naturzustand erlauben.

³⁵ G. Galilei: *Unterredungen und mathematische Demonstrationen über zwei neue Wissenszweige, die Mechanik und die Fallgesetze betreffend* in: Galilei: *Schriften, Briefe, Dokumente*, Band I, München 1987, S. 344/5.

³⁶ *Lev.*, S. 96/97.

³⁷ Diese Formulierung wählt Wolfgang Kersting: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages*, Darmstadt 1994, S. 64.

2.3 Über den Zusammenhang fiktiver und faktischer politischer Verhältnisse

Es bleibt noch die Frage, welche Bedeutung der fiktive Naturzustand für Menschen in faktischen politischen Verhältnissen besitzt. Hobbes definiert den Souverän als denjenigen, der die höchste Macht im Staat besitzt. Alle Menschen, die einem Staat angehören aber nicht den Souverän verkörpern, sind dessen Untertanen. Die höchste Gewalt im Staat kann auf zwei verschiedene Arten erlangt werden. Erstens kann eine Gruppe oder eine Person *Souverän durch Einsetzung* werden. Das ist dann der Fall, wenn Menschen gemeinsam darin übereinkommen, sich der fraglichen Person oder Gruppe zu unterwerfen. Zweitens kann eine Person oder Gruppe *Souverän durch Aneignung* werden. Dieser Umstand ist dann gegeben, wenn die Person oder Gruppe die oberste Gewalt im Staat sich durch Gewalt aneignet.³⁸

Hobbes meint, dass „die Rechte und Folgen der Souveränität in beiden Fällen die gleichen“ sind.³⁹ Es ist also einerlei, auf welche Weise der Souverän zu seiner Macht gekommen ist. Hobbes hält es für unerheblich, auf welche Art und Weise ein Staat zustande gekommen ist. Es sei absurd die Vernünftigkeit des Gehorsams gegen das englische Königshaus von dem Betragen Wilhelm des Eroberers abhängig zu machen. Denn „es [gibt] doch kaum einen Staat auf der Welt, dessen Anfänge mit gutem Gewissen zu rechtfertigen sind.“⁴⁰

Die Äquivalenz der beiden Aneignungsmodi im Hinblick auf die Folgen, die sich daraus ergeben, ist deshalb wesentlich, weil sie den gesuchten Zusammenhang zwischen den Überlegungen zum Naturzustand einerseits und den faktischen Verhältnissen, in denen die Untertanen leben, andererseits herstellt. Die Pflichten, die Untertanen in faktischen politischen Verhältnissen haben, sind die gleichen, wie jene, die sie hätten, wenn sie einen Staatsvertrag abgeschlossen hätten.

Warum sollte dies so sein? Das Hobbes'sche Argument lautet kurz gefasst folgendermaßen: Wenn ihr die von mir skizzierten Pflichten dem gegenwärtigen Souverän gegenüber nicht einhaltet, wird sich unweigerlich ein Bürgerkrieg und somit der Naturzustand einstellen. Wenn ihr euch aber im Naturzustand befänDET, würDET ihr wünschen, einen Vertrag zur Errichtung eines Staates abzuschließen, der durch einen Souverän gekennzeichnet ist, der mit einer mindestens ebenso großen Macht-

³⁸ *Lev.*, S. 135.

³⁹ *Lev.*, S. 155.

⁴⁰ *Lev.*, S. 539.

fülle ausgestattet ist, wie der gegenwärtige. Folglich ist es vernünftig, die Pflichten gegenüber dem gegenwärtigen Souverän zu respektieren.

Wie bereits erwähnt, ist Hobbes' politische Philosophie Untertanenbelehrung. Sie richtet sich daher an Bewohner des *bürgerlichen* Zustandes. Den Adressaten soll gezeigt werden, dass sie dann, wenn sie sich im Naturzustand befänden, wünschen würden, in den bürgerlichen Zustand zu wechseln. Dieser Wechsel ist rational handelnden Akteuren aber verwehrt, weil, wie im Gefangendilemma, dieser günstigere Zustand zwangsläufig verfehlt wird. Dabei ist es einerlei, ob der Naturzustand historisch aufgetreten ist, oder ob er hypothetisch ist. Entscheidend ist, dass die Einwohner des bürgerlichen Zustandes einsehen, dass es unvernünftig ist, in den Naturzustand zu wechseln.

An dieser Stelle wird deutlich, welche Bedeutung die Naturgesetze haben, die im Naturzustand nur *in foro interno* gelten. Hobbes führt den Adressaten seines Argumentes vor, welche Wünsche sie im Naturzustand hätten. Gerade der Umstand, dass diese im Naturzustand nicht, im bürgerlichen aber sehr wohl erfüllt werden können, soll die Adressaten motivieren, den bürgerlichen Zustand aufrechtzuerhalten.

Den Hintergrund zu dieser Argumentation bildet Hobbes' Auffassung, es gebe letztlich lediglich zwei politische Gleichgewichtszustände, den Naturzustand und den bürgerlichen Zustand mit einem Souverän, der all jene Rechte hat, die Hobbes in Kapitel 18 des *Leviathan* schildert. Darüber hinaus glaubt Hobbes, im bürgerlichen Zustand dem Souverän den Gehorsam zu verweigern, führe in den Naturzustand.

Die Untertanen lernen, dass es rational ist, d. h. ihren eigenen Interessen dient, dem Souverän gegenüber gehorsam zu sein, denn er allein garantiert, dass der Naturzustand und *a fortiori* die Gefangendilemmasituation vermieden wird. Sobald es einen Souverän gibt, der die Einhaltung von Verträgen überwacht, ist Kooperation rational. Die für alle günstigste Situation wird, wenn der Souverän hinreichend ausgestattet ist, nicht verfehlt.

Die Vernünftigkeit des Gehorsams gegenüber dem Souverän beruht also nicht darauf, dass *de facto* jemals ein Staatsvertrag geschlossen wurde. Dass es vernünftig ist, einem Souverän untertan zu sein ist unabhängig davon, wie sich dieser die Machtmittel im Staat angeeignet hat.

Hobbes ist also der Meinung, dass die Aneignungsmodi im Hinblick auf das, was für den Untertan zu tun vernünftig ist, äquivalent sind. Allerdings ist die Vernünftigkeit des Gehorsams leichter einzusehen, wenn man annimmt, die Einwohner eines Staates hätten freiwillig einen Staats-

vertrag abgeschlossen. Das ist der Grund dafür, dass Hobbes diesen Abschluss in großer Ausführlichkeit schildert. Diese Ausführlichkeit unterminiert keineswegs die Behauptung, dass es sich beim Naturzustand und beim Vertragsabschluss um fiktive Situationen handelt.⁴¹

Im übrigen hätte Hobbes vor dem Hintergrund seiner Erkenntnistheorie als Wissenschaftler auch gar nicht behaupten können, dass *de facto* dieser oder jener Staatsvertrag abgeschlossen wurde, aus dem sich diverse Konsequenzen ergeben. Denn er ist der Meinung, dass wir kein absolutes Wissen, sondern nur Bedingungswissen erwerben können:

Kein Denken kann mit einer absoluten Kenntnis vergangener oder zukünftiger Tatsachen enden. [...] Und was die Kenntnis von Folgen betrifft, die, wie ich oben sagte, Wissenschaft genannt wird, so ist sie nicht absolut sondern bedingt. Niemand kann durch Nachdenken wissen, ob dies oder jenes ist, war oder sein wird, was absolutes Wissen wäre, son-

⁴¹ Damit wird auch gleich ein weiteres Problem aufgelöst, das des Sprachvertrages: Das Problem ergibt sich aus Hobbes' konventionalistischer Sprachkonzeption. Worte sind Zeichen für Gedanken, die wir diesen willkürlich zuordnen. (*de Corpore*, S. 28) Um sicherzustellen, dass Vertragspartner das gleiche meinen, wenn sie die erwähnten Worte sprechen, müssen sie sicher sein, dass sie die Worte in gleicher Weise verwenden. Dessen kann man sich aber nur dann sicher sein, wenn es bereits einen Souverän gibt, der die korrekte Auslegung von Verträgen und die richtige Verwendung von Begriffen per Dekret festlegt. Im *Leviathan*, Kapitel 26 argumentiert Hobbes, dass die Auslegung der Gesetze und *a fortiori* auch die Rechtsprechung vom Willen des Souveräns abhängt. Das betrifft auch die Frage, ob Verträge eingehalten wurden. Eine Auslegung eines Gesetzes ist authentisch, „nicht etwa, weil sie sein [des Richters] privates Urteil wäre, sondern weil er es kraft der Autorität des Souveräns ausspricht, wodurch es zum Urteil des Souveräns wird, das in diesem Augenblick für die klagenden Parteien Gesetz ist.“ (*Lev.*, S. 212). Solange ein Souverän noch nicht etabliert wurde, gibt es keine allgemein verbindliche Auslegung des Staatsvertragstextes. Im Naturzustand können Verträge daher schon allein deshalb nicht abgeschlossen werden, weil es keine Sicherheit der Sprachverwendung gibt. Auch wenn alle Teilnehmer sich der von Hobbes vorgeschlagene Formulierung zur Errichtung des Staates bedienten, wäre zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht gesichert, dass die Teilnehmer mit dieser Formulierung das gleiche meinen. (Die Diskussion einer ähnlichen Schwierigkeit findet sich bei K. O. Apel: „Die Kommunikationsgemeinschaft als transzendente Voraussetzung der Sozialwissenschaften“, in: *Transformation der Philosophie* Band II, Frankfurt 1973, S. 220- 263. „Die Norm der wahren Rede“ so Apel im Anschluss an Peter Winch, sei keine bloße soziale Konvention. „Die Norm der wahren Rede ist vielmehr, wie Winch zeigt, eine Bedingung der Möglichkeit jedes funktionierenden Sprachspiels und muss daher in jeder Gesellschaft nicht nur prinzipiell akzeptiert, sondern in einem gewissen Maße erfüllt werden, soll Kommunikation überhaupt möglich sein.“ S. 253. Michael Hampe sei für diesen Hinweis gedankt.) Auch dieses Problem verschwindet, wenn man bedenkt, dass der Naturzustand ein kontrafaktisches Szenario ist und Hobbes sich an Menschen im bürgerlichen Zustand richtet.

dern nur: Wenn dies ist, so wird auch jenes, wenn dies sein wird, so wird auch jenes sein.⁴²

Was wir – im strengen Sinne – wissen können ist also, welche Folgen sich ergäben, wenn wir einen Staatsvertrag abschließen, und welche Folgen sich ergäben, wenn wir uns im bürgerlichen Zustand gehorsam oder ungehorsam verhielten.

3. Gefangenendilemma als notwendige Bedingung der Hobbes'schen Argumentation

Hobbes skizziert mit dem Naturzustand ein Szenario, in das man geriete, wenn man dem Souverän den Gehorsam nicht gewährte, der ihm gebührt. Naturzustand ist Kriegszustand. Dieser wird durch Einsetzen eines Souveräns überwunden.

Es ist Hobbes vorgeworfen worden, eine hinreichende mit einer notwendigen Bedingung verwechselt zu haben. Hobbes habe zunächst einmal lediglich gezeigt, dass der Abschluss des von ihm konzipierten Staatsvertrags eine hinreichende Bedingung für das Verlassen des Naturzustandes ist. Wenn ein solcher Staatsvertrag abgeschlossen wird, der einen mit Hobbes'scher Machtfülle ausgestatteten Souverän etabliert, dann wird der Naturzustand überwunden. Aber weshalb sollte es eine notwendige Bedingung sein? Wieso sollte es nicht auch zu einer Kooperation im Naturzustand kommen können, ohne dass überhaupt ein Staat gegründet wird – zu einer anarchistische Kooperation also?⁴³

Hobbes hatte argumentiert, dass der Naturzustand nur dann verlassen werden kann, wenn eine Institution geschaffen wird, die die Einhaltung von Verträgen überwacht und zu sanktionieren vermag. Der Einwand, dass er lediglich für eine hinreichende, nicht aber für eine notwendige Bedingung Argumente geliefert hat, ist nun gerade wegen des im Naturzustand auftretenden Gefangenendilemmas unzutreffend. Die Möglichkeit, den Naturzustand als Gefangenendilemma zu rekonstruieren, impliziert, dass dieser Zustand von einer solchen Art ist, dass er unweigerlich zum Kriegszustand führt, aus dem sich rational handelnde Akteure nicht befreien können.

⁴² *Lev.* S. 49.

⁴³ Diesen Einwand gegen die Hobbes'sche Argumentation erhebt Rüdiger Bittner in: „Thomas Hobbes' Staatskonstruktion – Vernunft und Gewalt“ in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37 (1983), S. 389-403.

Der erwähnte Einwand geht von der folgenden Lesart des Naturzustandsszenarios aus. Hobbes schildert die Naturzustandsbewohner als solche, die *tatsächlich* einen Staatsvertrag abschließen. Dies vorausgesetzt muss man die Menschen, die sich im Naturzustand befinden, als solche auffassen, die ihr ursprüngliches Misstrauen, das sie einander entgegenbrachten, überwunden haben. Sie haben es überwunden, weil sie eingesehen haben, dass es in einen Krieg aller gegen alle mündete. Infolge dieser Einsicht entledigen sie sich ihres Misstrauens und schließen den von Hobbes skizzierten Staatsvertrag. Unabhängig davon, ob der Naturzustand als historische Episode oder als Gedankenexperiment verstanden wird, können sich nach dieser Lesart die Naturzustandsbewohner selbst aus dem Naturzustand befreien, indem sie, gestützt auf vernünftige Überlegungen, das wechselseitige Misstrauen überwinden. Das bedeutet, dass die Einsicht in die Struktur des Gefangenendilemmas dazu führt, dass die Applikationsbedingungen für das Gefangenendilemma beseitigt würden. Das für das Gefangenendilemma charakteristische Präferenzschema (vgl. Abschnitt 1.2) würde aufgegeben. Kooperation wäre die erste Präferenz der Naturzustandsbewohner.

Träfe diese Lesart zu, müsste man Hobbes mit Bittner tatsächlich vorhalten, dass, „wer vernünftig genug ist, um zum Zweck des Friedens eine überlegene staatliche Gewalt einzurichten, [...] auch vernünftig genug [ist], um gleich ohne staatliche Gewalt Frieden zu halten.“⁴⁴ Bittner hat recht, wenn er argumentiert, dass – die genannte Lesart vorausgesetzt – die Errichtung des Staates eine hinreichende aber keine notwendige Bedingung zur Befreiung aus dem Kriegszustand darstellt.

Wenn man jedoch berücksichtigt, dass der Naturzustand als Gefangenendilemma zu rekonstruieren ist, dann vermeidet man das Problem, Hobbes unterstellen zu müssen, er habe eine hinreichende mit einer notwendigen Bedingung verwechselt. Das Gefangenendilemma ist Ausdruck des Umstandes, dass die Bewohner des Naturzustandes als rationale Selbsterhalter gar *nicht anders können*, als Kooperationsangebote auszuschlagen. Daran ändert auch die Einsicht ins Gefangenendilemma nichts. Sowohl für die Gefangenen im ursprünglichen Szenario als auch für die Naturzustandsbewohner ändert sich durch die Einsicht ins Gefangenendilemma nichts an der Verteilung der Präferenzen. Der Gefangene wird weiterhin durch die Gefängnismauern an einer Absprache mit

⁴⁴ Rüdiger Bittner: Thomas Hobbes' Staatskonstruktion – Vernunft und Gewalt“ in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37 (1983), S. 389-403, S. 399.

seinem Kollegen gehindert. Ebenso bleibt das Misstrauen gegenüber dem Verhalten der anderen Naturzustandsbewohnern weiterhin berechtigt. Im Naturzustand kann es zu keinem Vertragsabschluss kommen. Die Naturgesetze gelten nur in *foro interno*.

Das Misstrauen den anderen gegenüber ist vernünftig, solange ich mir nicht sicher sein kann, dass diese anderen Verträge einhalten. Nur dann, wenn es eine Institution gibt, die die Vertragseinhaltung durch Überwachung und derartige Sanktionierung, dass der Vertragsbruch einen Nachteil mit sich bringt, ermöglicht, ist das Misstrauen anderen gegenüber nicht mehr vernünftig. Erst dann, wenn es einen Souverän gibt, ist die entscheidende Bedingung, die ins Gefangenendilemma führt, außer Kraft gesetzt – das Misstrauen anderen gegenüber.

Die Menschen, die im Naturzustand leben, befinden sich in einem Gefangenendilemma. Deshalb wird *zwangsläufig* die für alle beste Lösung verfehlt. Der Naturzustand führt notwendig und unausweichlich in den Kriegszustand. Für rational handelnde Akteure gibt es aus dieser Situation keine Befreiung. Gerade dieser Umstand ist es ja, der es den Menschen im bürgerlichen Zustand nahe legt, einen Bürgerkrieg zur Verbesserung der eigenen Situation nicht auszuprobieren. Es gibt im Naturzustand insbesondere keine herrschaftsfreie Kooperation, die aus ihm herausführt. Dem Untertan zeigt diese Überlegung, dass er sich in einer solchen Situation wünschen würde, sich im bürgerlichen Zustand zu befinden – Grund genug, gegenüber dem derzeitigen Souverän gehorsam zu sein.

Dass der Naturzustand als Gefangenendilemma zu beschreiben ist, stellt also nicht nur kein Problem für die Hobbes'sche politische Philosophie dar, sondern ist vielmehr unabdingbar für die Begründung des Untertanenverhältnisses. Gäbe es im Naturzustand die Möglichkeit, diesen auf rationale Weise durch Vertragsabschluss zu verlassen, wäre ein Souverän, der mit Hobbes'scher Machtfülle ausgestattet ist, nicht vonnöten.

Eine Konsequenz dieser Überlegung ist, dass Hobbes annehmen muss, im Naturzustand, also bei Abwesenheit eines Souveräns, seinen die Applikationsbedingungen des Gefangenendilemmas erfüllt. Das bedeutet insbesondere, dass Hobbes darauf angewiesen ist zu behaupten, wir hätten gute Gründe dafür anzunehmen, dass das Misstrauen, das Menschen im Naturzustand einander entgegenbringen, unüberwindbar ist. Hobbes muss als Prämisse voraussetzen, dass vernünftige Menschen im Naturzustand selbst dann, wenn sie die Struktur des Gefangenendilemmas einsehen, das ursprüngliche Misstrauen aufrechterhalten. Ist diese Bedingung

nicht erfüllt, liegt kein Gefangenendilemma mehr vor, und die Hobbes'sche Argumentation bricht zusammen.

Literaturverzeichnis

- Alexandra, Andrew 1992: „Should Hobbes's State of Nature be Represented as a Prisoner's Dilemma?“ in: *The Southern Journal of Philosophy* 30, Heft. 2, 1-16.
- Apel, Karl Otto 1973: „Die Kommunikationsgemeinschaft als transzendente Voraussetzung der Sozialwissenschaften“, in: *Transformation der Philosophie* Band II, Frankfurt, 220-263.
- Bittner, Rüdiger 1983: „Thomas Hobbes' Staatskonstruktion – Vernunft und Gewalt“ in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37, 389-403.
- Galilei, Galileo 1987: *Unterredungen und mathematische Demonstrationen über zwei neue Wissenszweige, die Mechanik und die Fallgesetze betreffend* in: *Galilei: Schriften, Briefe, Dokumente, Band I*, München.
- Gauthier, David P. 1969: *The Logic of Leviathan*, Oxford.
- Hobbes, Thomas 1991: *Behemoth oder Das lange Parlament*, hrsg. von Herfried Münkler, Frankfurt.
- Hobbes Thomas 1994: *Vom Menschen, Vom Bürger*, hrsg. von Günter Gawlick, Hamburg.
- Hobbes, Thomas 1996: *Leviathan*, hrsg. von Richard Tuck, Cambridge.
- Hobbes, Thomas 1997: *Elemente der Philosophie, Erste Abteilung, Der Körper*, übersetzt und herausgegeben von Karl Schuhmann, Hamburg.
- Hobbes, Thomas 1999: *Leviathan*, hrsg. von Iring Fetscher, Frankfurt.
- Kersting, Wolfgang 1994: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages*, Darmstadt.
- Nida-Rümelin, Julian 1996: „Bellum omnium contra omnes. Konflikttheorie und Naturzustandskonzeption im 13. Kapitel des *Leviathan*“ in: Wolfgang Kersting (Hrsg.): *Klassiker Auslegen. Thomas Hobbes. Leviathan*, Berlin, 109-130.
- Ryan, Alan 1996: „Hobbes's political philosophy“ in: *Cambridge Companion to Hobbes*, hrsg. von T. Sorell, Cambridge, 208-245.
- Tuck, Richard 1996: „Hobbes's moral philosophy“ in: *Cambridge Companion to Hobbes*, hrsg. von T. Sorell, Cambridge, 175-207.